



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Verfügung

Referenz-Nr.: ARE 14-1136

Kontakt: Amt für Raumentwicklung, Raumplanung (THA)  
Telefon +41 43 259 30 22, www.are.zh.ch

Nr. 115/14

vom 23. Sep. 2014

# Errichtung einer Versorgungsbaulinie auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4911, Chäsrain – Genehmigung

Gemeinde Männedorf

- Massgebende Unterlagen
- Versorgungsbaulinie Chäsrain, Kat. Nr. 4911, Mst. 1:500
  - Erläuternder Bericht vom 26.6.2013
  - Katasterplan Mst. 1:500 vom 3.6.2014
  - Protokollauszug des Gemeinderates vom 12. Februar 2014

### Sachverhalt

Festsetzung Der Gemeinderat Männedorf beschloss am 12. Februar 2014 die Festsetzung einer Versorgungsbaulinie auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4911. Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 ersucht die Gemeinde Männedorf um Genehmigung der Vorlage. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 24. April 2014 keine Rechtsmittel eingelegt.

Anlass und Zielsetzung der Planung Die Versorgungsbaulinie wird zur Sicherung von übergeordneten kommunalen Werkleitungen, die der Groberschliessung der Gemeinden Männedorf und Oetwil am See dienen, festgesetzt (§ 98 Abs. 2 lit. c und § 108 PBG).

### Erwägungen

#### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

#### B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Für zwei der Leitungen (Transport- und Pumpleitung der Wasserversorgung) sind bisher keine Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Die Kanalisationsleitung ist zwar im Grundbuch eingetragen, weist jedoch nicht den tatsächlichen Verlauf gemäss Servitutenplan auf. Dies wird mit Festlegung der Versorgungsbaulinie bereinigt. Ein Teil des Trassees einer im kantonalen Richtplan festgelegten Wassertransportleitung wird damit ebenfalls gesichert. Die Überbaubarkeit des Grundstücks Kat.-Nr. 4911 ist weiterhin gewährleistet.



Wesentliche Festlegungen und Vorschriften	Die neu festgelegte Versorgungsbaulinie beschränkt sich auf das Grundstück Kat.-Nr. 4911 östlich des Wegs Chäsrain. Sie wurde einseitig festgelegt. In Verbindung mit dem Chäsrain sichert sie damit den für die Versorgungsanlagen notwendigen Raum.
Ergebnis der Vorprüfung	Der mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 24. Oktober 2013 gestellten Empfehlung, wonach die Versorgungsbaulinie beidseitig festzulegen ist, wurde nicht entprochen. Die Raumsicherung kann in Verbindung mit dem Chäsrain dennoch gewährleistet werden.

### **C. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 2 lit. b i.V.m. § 109 PBG).

#### **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Die Versorgungsbaulinie Chäsrain auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4911, die der Gemeinderat Männedorf mit Beschluss vom 12. Februar 2014 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Männedorf wird eingeladen
  - Dispositiv I zu veröffentlichen
  - die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen
- III. Mitteilung an
  - Gemeinderat Männedorf (unter Beilage von einem Dossier)
  - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
  - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
  - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
  - Osterwalder, Lehmann – Ingenieure und Geometer AG, Alte Landstrasse 248, Postfach 321, 8708 Männedorf (Nachführungsstelle)

**Amt für  
Raumentwicklung**  
**Für den Auszug:**